

Posener Zeitung.

№ 99.

Dienstag den 30. April.

1850.

Inhalt.

Posen (Bekanntmach. d. Stadtverordn.-Versamml.).
Deutschland. Berlin (d. angebl. Erklärungen geg. d. Oesterreich. Gesandtschaft; Bericht ein. auferord. Botschaft an d. Parlament; bedeutl. Krankheitszust. d. Gen. Rauch; Kinkel's Behandlung; d. Posenschen Deputirten; Rundreise d. Minister d. Innern); Breslau (d. Anklageschrift geg. d. Maiongehl.); Erfurt (Berathungen d. Volksk.); Hamburg (Audienz d. Schlesw.-Holst. Abgeordn. beim König v. Dänem.); Panau (Prog. Schenowski. Verurtheilungen); München (Desertion).
Frankreich. Paris (Candidatur ein. Juni-Insurg.; Nat.-Verf.; Reduktionen d. Ital. Armee).
Italien. Rom (d. Einzug d. Papstes; wenig Enthusiasmus); Turin (Begnahme eines erzbisch. Circulars).
Locales. Posen; Frankfurt; Inowracław.
Auslieferung poln. Zeitungen.
Anzeigen.

Bekanntmachung.

Mittwoch den 1. Mai, Nachmittags 4 Uhr, öffentliche Sitzung der Stadtverordneten. Gegenstände der Verhandlung: 1) Vernehmung der Lehrkräfte bei der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule; 2) Wahl einer Kommission behufs Unterstützung der Familien einberufenen Landwehrmänner; 3) Errichtung einer Armen-Dispensir-Anstalt; 4) Verbeugung des hiesigen Schauspielhauses; 5) Vollziehung von Consenssen. Der Vorsitz hat Herr v. K. v. H. übernommen.

Berlin, den 28. April. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Secunde-Lieutenant Hoffmann der 2. Ingenieur-Inspektion den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; und dem Rechts-Anwalt und Notar Utteich zu Gölzig den Charakter als Justizrath zu verleihen.

Der Generalmajor und Kommandeur der 16. Landwehr-Brigade Palm ist von Trier, und der Vice-Ober-Ceremonienmeister, Freiherr von Stillefried, von Baden hier angekommen. — Der Wirkliche Geheim-Justizrath und Unter-Staats-Sekretair im Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, Bode, ist nach Landsberg a. d. W. abgereist.

Berlin, den 29. April. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Major von Fallois des 38. Infanterie-Regiments (6. Reserve-Regiments) den St. Johanniter-Orden zu verleihen; dem bisherigen Fürstenthumsgerichts-Direktor Hansel zum Rath bei dem Appellationsgericht zu Ratibor; und die Landgerichts-Präsidenten Rarcker zu Saarbrücken und Müller zu Trier zu Landgerichts-Räthen in Trier zu ernennen; dem bei Allerhöchstdero Hofstaat angestellten Hofstaats-Sekretair C. V. Richter den Charakter als Hofrath zu ertheilen.

Ihre Majestät die Königin sind vorgestern von Dresden zurückgekehrt.
Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig ist von Blankenburg hier eingetroffen und im königlichen Schlosse abgestiegen.

Der heutige St. Anz. enthält das mit der Königl. Genehmigung vom 15. April d. J. versene Statut der Bank des Berliner Kassen-Vereins.

Deutschland.

Berlin, den 27. April. Ein hiesiges Blatt will wissen, daß dem Oesterreichischen Gesandten in Berlin eine Erklärung gegeben sei, worin das Ministerium erkennen lasse, daß Preußen, wenn auch noch nicht jetzt, so doch später sich veranlaßt sehen möchte, an dem von Oesterreich in Vorschlag gebrachten Congress Theil zu nehmen. Ich kann Ihnen aus bester Quelle melden, daß eine solche Erklärung nicht erfolgt ist und jene Notiz zu den leeren Erfindungen gehört, die in neuester Zeit von der demokratischen wie der Großdeutschen Partei über Preußen ausgetreut werden.

Auch die durch alle Deutschen Blätter laufende Nachricht, daß von Seiten Preußens eine außerordentliche Botschaft an das Ersurter Parlament werde gerichtet werden, ist durchaus unbegründet. Eine solche Erklärung abzugeben, ist allein der Verwaltungsrath befugt. Preußen befindet sich in dieser Beziehung ganz in derselben Lage, wie die übrigen verbündeten Staaten.

Die Krankheit des Generals v. Rauch hat leider eine sehr gefährliche Wendung genommen. Sie ist in Brustwassersucht übergegangen und die Aerzte geben wenig Hoffnung mehr. Preußen würde in ihm einen Mann verlieren, der namentlich im gegenwärtigen Moment große Dienste würde leisten können.

Berlin, den 27. April. (Berl. N.) J. M. der König und die Königin werden wahrscheinlich schon zum Himmelahrtstage ihre Residenz von Charlottenburg nach Potsdam verlegen. — Direkte Briefe vom Rhein setzen uns in den Stand, zu versichern, daß das von uns von vorn herein bezweifelte Gericht, Kinkel sei aus dem Gefängnisse entkommen, jedes Grundes entbehrt. Zugleich bemerken wir, daß dieselben Rheinischen Zeitungen, welche vor Kurzem über eine mildere Behandlung Kinkel's berichteten, jetzt auch diesen Bericht widerrufen und hinzusetzen, Kinkel's Behandlung sei vielmehr so streng und vorschriftsmäßig, wie nur die reaktionären Wünsche es verlangen könnten. — Der Herstellungs eines Telegraphennetzes über alle Theile der Monarchie kommen wir immer näher. Dem Vornehmen nach steht auch die Einrichtung einer elektromagnetischen Telegraphenlinie nach Posen bevor. Auf der Berlin-Nachener Linie soll ein zweiter Draht gelegt werden. — Die Deputirten der Provinz Posen, welche vor der Beerdigung der Verfassung durch den König und die Kamern ihr Mandat niederlegten, sind bei den hierdurch nothwendig gewordenen Neuwahlen wiedergewählt worden. Die eigenthümliche Consequenz dieser Herren

genügt, den Antrag zu erklären, daß dieselben die Wahl angenommen und sich bereit erklärt haben, nunmehr den Eid auf die Verfassung zu leisten. — Nach dem Gewerbegesetz steht es den Communalbehörden nach Anhörung der verschiedenen Gewerke und Innungen frei, entweder die Errichtung eines neuen Gewerbegerichts zu veranlassen, oder es bei den bestehenden Innungsgerichten zu belassen. Eine Anzahl der hiesigen Gewerke und Innungen, namentlich der Baugewerke, haben sich jedoch auf die an sie ergangene Anfrage für die Verbeibehaltung der Innungsgerichte entschieden.

Berlin, den 28. April. Heute früh um 8 Uhr fand die feierliche Beerdigung des am 25. d. M. verstorbenen General-Lieutenants, General-Adjutanten Sr. Majestät des Königs und Kommandeurs der 5. Division, so wie ehemaligen Gesandten zu Wien und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Caniz und Dallwitz, auf dem hiesigen Garnison-Kirchhofe statt. Im Trauerhause in der Wilhelm's-Strasse hatten sich die Prinzen Karl, Friedrich und Albrecht königliche Hoheiten, so wie eine große Versammlung, bestehend aus einer zahlreichen Generalität, vielen hohen Staatsbeamten und den Verwandten und Freunden des Verstorbenen, eingefunden. — Der Minister des Innern beabsichtigt, sobald die Ersurter Verfassungs-Angelegenheit zum Abschluß gebracht ist, eine Rundreise durch sämtliche Provinzen der Monarchie zu unternehmen, um sich von der verfassungsmäßigen Amtsführung der Behörden zu überzeugen.

Breslau, den 27. April. Die Zahl der wegen der Vorgänge am 6. u. 7. Mai angeklagten Personen beträgt, nachdem 39 von ihnen wegen mangelnder Beweise aus dem Anklagezustande entlassen werden mußten, immer noch 88. Dr. Eisner und Dr. Stein, die beiden Deputirten Schlesiens in unserer früheren Nationalversammlung, befanden sich darunter, ebenso Dr. Engelmann. Die Genannten, einige Studenten, einen Maler und einige Kaufleute abgerechnet, gehören sie sämmtlich dem Bürger- und Handwerkerstande an. Der Beschluß des Kriminal-Gerichts lautet: „In Erwägung, daß, wenn gleich nach Maßgabe des von dem demokratischen Verein und von dem demokratisch-sozialen Arbeiter-Verein erlassenen, am 5. Mai 1849 an den Straßeneden Breslaus angeschlagen gewesenen Plakats, worin ein Festhalten an den von der Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. beschlossenen Gesezen gefordert und verlangt wird, daß man sich für die Nationalversammlung entscheiden solle, mit dem Zusätze: „Und laßt uns unserer Entscheidung Nachdruck zu geben wissen“, — nach Maßgabe der am 6. Mai Nachmittags in deutscher Kaiser stattgefundenen Volksversammlung und der dabei gehaltenen Reden, „daß man auf revolutionärem Boden stehe, daß man mit Worten nicht mehr auskomme, daß die Versprechungen der Fürsten unerfüllt geblieben, daß man den Ansprüchen des deutschen Volkes keine Rechnung getragen“ u. s. w., — nach Maßgabe des Zuges, welchen man unter Vortragen einer rothen Fahne, des Symbols der rothen Republik, und unter Lebehochs auf dieselbe veranstaltet; — nach Maßgabe der an den Bürgermeister Bartsch ergangenen Aufforderung, eine außerordentliche Sitzung des Magistrats zu veranstalten, sowie nach Maßgabe des am 6. u. 7. Mai 1849 mit den Königl. Truppen herbeigeführten Kampfes, bei welchem 3 Offiziere, mehrere Unteroffiziere und Gemeine getödtet worden, es allerdings den Anschein gewinnt, daß das ganze Unternehmen nicht bloß den Zweck, sich gewissen obrigkeitlichen Verfügungen mit Gewalt zu widersetzen, gehabt, sondern daß man auf eine gewaltthätige Umwälzung des Staates abgesehen habe, doch mit Bestimmtheit bei den Theilnehmern der Kämpfe vom 6. u. 7. Mai v. J. eine Absicht auf den Umsturz der Preussischen Verfassung nicht zu erweisen, hienach also eine Anklage wegen Hochverrathe mit Erfolg nicht zu begründen gewesen; (S. 92. Tit. 20. Thl. II. des A. L. N.) — in Erwägung, daß es dagegen keinem begründeten Zweifel unterliegt, daß 1) unter Berücksichtigung der so eben entwickelten Thatsachen, insbesondere der Affignirung des Plakates des demokratischen und demokratisch-sozialen Arbeitervereins, sowie des Umstandes, daß durch die Verfügung des Polizei-Präsidenten vom 22. März 1849 und die bestätigende Kabinettsordre vom 14. April v. J. die hiesige Bürgerwehr suspendirt worden; 2) daß die Willensmeinung derjenigen, welche sich bei den Erzeissen vom 6. u. 7. Mai v. J. betheiligten, jedenfalls dahin ging, sich der Ausführung von obrigkeitlichen Verfügungen mit vereinigte Gewalt zu widersetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen; 3) daß ein bedeutendes Zusammenkommen einer Menge von Personen, die einen Theil der Stadtgemeinde Breslau ausmachten, stattgefunden hat; daß 4) wenn auch im Laufe der Untersuchung Niemand ermittelt worden ist, von dem das Zusammenkommen unmittelbar durch eine besondere, dahin gehende mündliche Aufforderung bewirkt worden, doch die Verabredung im „deutschen Kaiser“ dahin ging: „daß man zur That schreiten müsse“, wozu nothwendiger Weise ein gemeinsames Zusammenkommen gehörte, indem selbstredend Einzelne den dort gefaßten Beschlüssen keinen Nachdruck zu geben vermochten, und auch diejenigen als Theilnehmer eines Verbrechens anzusehen sind, welche das von den Urhebern beabsichtigte Verbrechen mit hervorbringen helfen, wenn sie auch dem Beschlusse über die Verübung des Verbrechens selbst nicht beigestimmt haben sollten, sowie daß endlich 5) der Widerstand dem Königl. Militär mit vereinigte Gewalt, durch Erbauung von Barrikaden, Schießen u. dgl., und auf offener Straße geleistet worden ist (S. 167 und die folg. Tit. 20. Thl. II. des A. L. N. und Verordn. vom 17. Aug. 1835), somit alle Requisite eines Auftruhes vorliegen, weshalb es nur rüchlich der einzelnen Komplizen einer besonderen Würdigung der dieselben gravirenden Theilumstände bedurfte, werden die re. (folgen die Namen der 88 Angeklagten), hienmit definitiv in den Anklagestand versetzt.“ Die Anklageschrift, welche nicht weniger als 10 Bogen umfaßt, ist gedruckt worden und wird so eben den einzelnen Angeklagten zugestellt.

Erfurt, den 25. April. (C. V.) Die Annahme des Zusatzes zu S. 184, welcher die Competenz der Reichsgesetzgebung in Betreff des Wahlprinzips für die Landesversammlungen ausspricht, war schon gestern Abend so gut wie entschieden. Die Rechte entschloß sich, in

diesem Falle die Interessen des Partikularismus dem Gegensaße gegen die demokratischen Prinzipien nachzusetzen. Das Centrum eignete sich den ursprünglichen Antrag des Ausschusses des Staatenhauses ausdrücklich an. (Vgl. die heutige Sitzung des Volkshauses: Antrag Hasselbachs.)

17te Sitzung des Volkshauses.

Präsident Hr. Simson. Tagesordnung: Berathung des Beschlusses des Verfassungs-Ausschusses über die, in Betreff der Beschlüsse beider Häuser noch bestehenden Differenzen. — Der Ausschuss schlägt zunächst vor, dem zweiten und dritten Satz von S. 101, Nr. 6 folgende Fassung zu geben: diesem (dem Staatenhause) steht innerhalb des Gesamtbetrags des ordentlichen Budgets, sowie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichsbeschlüsse festgestellt ist, das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen. Wenn sich keine Uebereinstimmung der Beschlüsse in beiden Häusern herstellen lasse, so soll in diesem Falle der des Volkshauses maßgebend sein.

Hr. v. L. v. L. beleuchtet die bisherigen Bestrebungen der zweiten Kamern in Deutschland, sich der Budget-Vewilligung ausschließlich zu bemächtigen. So geschah es in Baden längst mit heftigen Angriffen gegen die „Handvoll Aristokraten und Junker.“ Endlich kam es in Berlin bis zur Steuerverweigerung. So groß war die Verwirrung der Begriffe, daß die Frankfurter Nationalversammlung damals diesen Beschluß ausdrücklich kasstrte, als ob sie dazu kompetent sei. (Bravo rechts.) Ich selbst habe im Interesse der guten Sache mich damals diesem Beschlusse angeschlossen. Aber zugleich suchte man in Frankfurt den gleichen Zwang auf die Krone Preußen auszuüben, den diese eben in Berlin zurückgewiesen hatte. Man müthete ihr in einem Reichstagsbeschlusse geradehin zu, das Ministerium Brandenburg zu entlassen und ein sogenanntes volkstümliches an seine Stelle zu setzen. Ich bin damals vielleicht das einzige preussische Mitglied gewesen, welches diesem Beschlusse widersprochen hat. (Oh! zur Linken.) — Es ist in allen deutschen Staaten für ein Ministerium ungemein schwierig, die Kammermajorität für sich zu haben. Nichts wäre aber dann weniger staatsmännlich, als stets sofort nachzugeben; die Bewegung würde dann gar keinen Ruhepunkt mehr finden, und die demokratischen Elemente würden Alles überfluthen. Welches Widerstreben auch zuerst einem Ministerium entgegengetreten möge, welches den sogenannten Volkswillen entschieden durchkreuzt, es wird nach und nach Achtung gewinnen. (Bravo rechts.) Ein Beispiel dafür bietet das Ministerium Brandenburg-Manteuffel dar; es hat mich für diese Männer besorgert, daß sie für ihr System ihre ganze Persönlichkeit eingesetzt haben. Nur auf diesem Wege ist eine Regierung möglich. (Bravo rechts.) Der Redner geht nun auf die Gefährlichkeit der Budget-Vewilligung in den Händen einer einzigen Kammer ein. Die Beispiele liegen vor, daß dies Recht nur gemißbraucht wird, um nach und nach alle Kronrechte zu ruinieren, und zu jeder beliebigen Zeit dem Fürsten eine Liste von Männern zu repräsentieren, die einmal Lust nach einem Portefeuille für 6 Wochen haben. Man habe ihm (dem Redner) seine großdeutsche und konfessionelle Stellung vorgeworfen; er glaube, daß jeder Staatsmann ein bestimmtes religiöses und politisches Glaubensbekenntnis haben müsse, und leugnet nicht, daß er das vorliegende Bundesstaats-Projekt nicht billige. Dennoch stimme er in dessen Interesse für ein unverkürztes Veto des Staatenhauses in Angelegenheiten des Budgets und gegen die Ausschußänderung. (Bravo rechts.)

Hr. v. Vinde berichtet den Vorredner, der die Stirn gehabt (der Präsident rügt diesen Ausdruck), sich als den einzigen Preußen hinzustellen, der den Anträgen gegen das Ministerium Brandenburg entgegengetreten. Er verliest aus den Frankfurter stenographischen Berichten einen von ihm, dem Grafen Schwerin, Hr. v. Rado-witz u. A. eingebrachten Antrag auf motivirte Tagesordnung. Hr. v. L. v. L. spricht Zweifel aus, ob diese Herren dann auch für ihren Antrag gestimmt hätten. (Heiterkeit.) Hr. Schwerin versichert, daß er nie Anträge verwerfe, die er selbst eingebracht habe. (Bravo.) Hr. v. Vinde erbitet sich gegen Hr. v. L. v. L. zu jedem beliebigen Nachweise über die namentlichen Abstimmungen aus den stenographischen Berichten. — Der Ausschussantrag wird schließlich angenommen.

Zu S. 184. Jeder Deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben) sind folgende Zusätze eingebracht: 1) Von Beck, Wasser mann u. A.: Der Reichsgesetzgebung bleibt es überlassen, über die leitenden Grundsätze, nach denen die Volksvertretungen der einzelnen Deutschen Staaten zu bilden sind, Bestimmungen zu treffen. 2) Von Hasselbach u. Gen. und von den H. H. Meh, Mar v. Sager u. A. wird der gleiche Zusatz beantragt, nur statt der Worte: „zu bilden sind“ ist zu setzen: „zu wählen sind“. 3) Die H. H. v. Malichitzki und Carl schlagen, nach diesem Zusätze, eine weitere Bestimmung vor, wonach, bis zum Erlasse eines desfallsigen Reichsgesetzes, die Regierungen befugt sein sollen, für die Bildung der zweiten Kammer sofort die Verordnungen in Anwendung zu bringen, welche in den einzelnen Ländern bei den letzten Reichswahlen zum Volks Hause in Anwendung gekommen sind.

Hr. Wippermann steht in den beantragten Zusätzen einen entschiedenen Eingriff in die Rechte der Landesgesetzgebungen, welcher der Idee des Bundesstaats durchaus entgegen sei und dessen Konsequenzen zulezt alle Selbstständigkeit verschiedener Regierungssysteme in den Einzelstaaten in Frage stellen würden.

Hr. v. Manteuffel (Berlin): „Ich erlaube mir, einige Worte in einem der vorigen Rede entgegengetretenen Sinn. Unter den Gründen für die Nothwendigkeit des Bundesstaats ist mit Recht angeführt worden, daß Preußen keinen Brand an seinen Grenzen dulden dürfe, daß, wenn die kleinen Regierungen denselben nicht beherrschen können, Preußen sie ihrem Schicksale nicht überlassen dürfe. Es muß hien zu einer gewisse Solidarität bestehen. Will man gegen den Brand ankämpfen, dann bedarf man auch einer gemeinschaftlichen Feuerordnung. Wer wollte leugnen, daß es Wahlgeseze geben kann, die der öffentlichen Ordnung höchst gefährlich sind? Wollen die kleineren Staaten sich anschließen, so bedarf es gemeinschaftlicher Maßregeln zum gemein-

